

Satzung der Kleingartenverein „Flugplatz Übigau“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Flugplatz Übigau“ e.V. und hat seinen Sitz in Dresden.

(2) Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden registriert. Er ist Mitglied im Stadtverband Dresden.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit, der körperlichen und geistigen Entspannung dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie zur Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten. Der Zweck des Vereins umfasst insbesondere,

1. die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten,
2. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern,
3. die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit,
4. die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit,
5. die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und
6. durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in geordneter, rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzeugen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der Wille, einen Garten zu nicht-erwerbsmäßigen Zwecken zu bewirtschaften (aktives Mitglied) oder den Verein zu fördern (förderndes Mitglied).

(2) Förderndes Mitglied kann auch jede juristische Person werden. Sie hat Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen und Rederecht. Ein Antrags- oder Stimmrecht und ein aktives oder passives Wahlrecht bestehen nicht.

(3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung und der Kleingartenordnung des Vereins an. Es verpflichtet sich außerdem, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Garten-, Wasser-, Wege-, Abgaben- und Stromordnung (sofern vorhanden) in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil verbindlich anzuerkennen. Im Falle einer Ablehnung ist die erneute Bewerbung möglich.

(4) Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Kautions, der Aushändigung der Satzung und der Kleingartenordnung wirksam.

(5) Die Gebühr zur Aufnahme in den Verein ist der Kleingartenordnung zu entnehmen. Sie wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

(6) Zur Aufnahme in den Verein ist eine Kautions zu hinterlegen. Deren Höhe regelt die Kleingartenordnung. Die Kautions ist nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzuzahlen. Sie kann ganz oder teilweise zur Begleichung ausstehender Verbindlichkeiten des Mitgliedes oder für Kosten, die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Gartenlandes anfallen, einbehalten werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
4. einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. diese Satzung, die Kleingartenordnung und den Pachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,

3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb des Geschäftsjahres zu entrichten,
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen,
5. sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen, die von den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, zu beteiligen und
6. Änderungen persönlicher Daten, insbesondere Anschrift, Bankverbindung und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

(2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Gemeinschaftsleistungen zur Pflege, Erhaltung, zum Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen gehen in das einheitliche Vereinseigentum ein und sind nicht rückzahlbar. Für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliedschaft beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Befreiungen von Gemeinschaftsleistungen sind beim Vorstand zu beantragen und werden im Einzelfall geprüft. Über das Ergebnis informiert der Vorstand schriftlich.

(3) Werden Änderungen persönlicher Daten verspätet gemeldet und ergeben sich daraus Verbindlichkeiten, insbesondere Kosten, haftet hierfür das Mitglied.

(4) Der Verein beschließt eine Kleingartenordnung. Die sich daraus ergebenden Pflichten sind für die Mitglieder verbindlich.

(5) Kommt ein Mitglied der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, ist er vom Vorstand zu mahnen und eine Frist zur Zahlung zu setzen. Die Mahngebühr ist der Kleingartenordnung zu entnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. schriftliche Austrittserklärung,
2. Ausschluss,
3. Tod oder
4. Auflösung des Vereins.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnungen oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
2. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder den Frieden der Kleingartengemeinschaft nachhaltig stört,

3. mit mehr als drei Monaten mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
4. seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
5. bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

(4) Darüber hinaus obliegt es dem Vorstand, einem Mitglied gegenüber bei groben Verstößen gegen diese Satzung, der Kleingartenordnungen oder Mitgliedsbeschlüssen die fristlose Kündigung und damit einen sofortigen Ausschluss aus dem Verein auszusprechen.

(5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionskommission und
4. der Schlichtungsausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail eingeladen. Verfügen Mitglieder nicht über Empfangsmöglichkeiten per E-Mail haben sie dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Diese Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung kann zusätzlich durch Aushänge in für Vereinsmitglieder zugänglichen Schaukästen erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern mit der Einladung mit. Die Regelung in § 32 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden nur in einem für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit einem speziellen Passwort und ihren Daten anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein angegeben haben, erhalten ihr Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die Übrigen erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist die Versendung des Passwortes zwei Tage vorher.

(4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(5) Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied. Haben mehr als zwei Mitglieder dasselbe Pachtland in Nutzung, können von diesen maximal zwei Mitglieder an der Stimmabgabe teilnehmen. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit dem Nutzungsrecht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung gehindert, kann er sein Stimmrecht für diese Versammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist unter Vorlage des entsprechenden Schriftstückes vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder eines Teiles länger als zwei Monate im Verzug befindet.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(7) Vertreter des Stadt-, und des Landesverbandes sowie übergeordnete Organe sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die

1. Beschlussfassung über diese Satzung oder Satzungsänderungen,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl der Revisionskommission,
4. Wahl des Schlichtungsausschusses,
5. Änderung der Kleingartenverordnung;
6. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen Gemeinschaftsleistungen u.a. Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge,
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese gegen ihren Ausschluss Beschwerde eingelegt haben und
8. jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

(9) Über Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane wird ein schriftliches Protokoll gefertigt. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vereins,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer und
5. dem Gartenfachberater.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt haben.

(4) Dem Vorstand obliegen die

1. laufende Geschäftsführung des Vereins,
2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
3. Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und
4. Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand einen der anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

(8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind.

(9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 10

Die Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission wird für vier Jahre zeitgleich mit dem Vorstand gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Personen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständige Kontrollen des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Jahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 11 Schlichtungsausschuss

(1) Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird durch die Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dem Ausschuss sollen erfahrene und befähigte Mitglieder angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Treten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder der Kleingartenordnung ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Er wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Verbandes ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(3) Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

(4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 12 Finanzierung des Vereins

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können pro Geschäftsjahr beschlossen werden und werden auf alle dem Verein zugehörigen Gärten umgelegt.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 15 Datenschutz

(1) Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Bilder, die auf Veranstaltungen der Kleingärtnerorganisation gemacht werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

(4) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde e.V.“. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. April 2025 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Dresden.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Veränderungen an der Satzung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2021 beschlossene Satzung außer Kraft.

Dresden, den 16.04.2025

Ricardo Pietzsch
1. Vorsitzender

Klaus Klinger
2. Vorsitzender